Steuerliche Neuerungen für Vereine: Das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 und pauschale Reiseaufwands-entschädigungen im Überblick

Gemeinnützigkeitsreformgesetz (GemRefG) 2023

- Politischer Auftrag für umfassende Reform
- Schwerpunkte/Ziele:
  - Stärkung des Non-Profit-Sektors
  - Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke
  - Verfahrenserleichterungen und Vereinfachung der Spendenbegünstigung
  - Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Rechtssicherheit
  - Freiwilligenpauschale
- Einbeziehung des Spendenbeirats

Spendenbegünstigung - § 4a EStG

Neue Struktur:

- Abs 1: Grundsätzliches
- Abs 2: begünstigte Zwecke
- Abs 3: begünstigungsfähige Körperschaften
- Abs 4: Voraussetzungen für Begünstigung im Antragsverfahren
- Abs 5: Regelungen zu Antrags-, Melde- und Widerrufsverfahren
- Abs 6: gesetzliche Begünstigungen
- Abs 7: ergänzende Bestimmungen

Antragssystem

ex lege Begünstigte

gemeinsame Bestimmungen

Spendenbegünstigte Zwecke – Ausdehnung

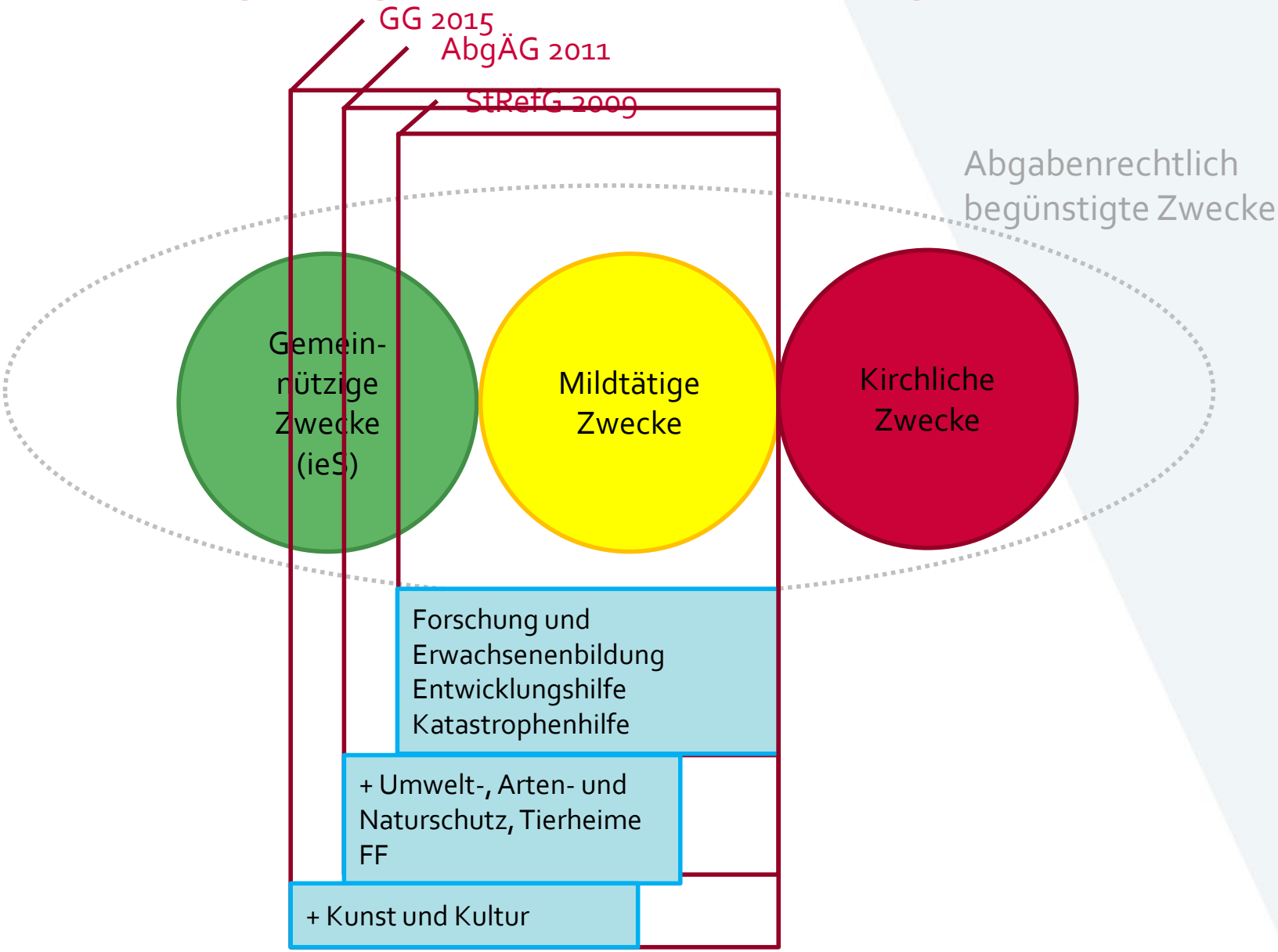

Spendenbegünstigte Zwecke – Ausdehnung

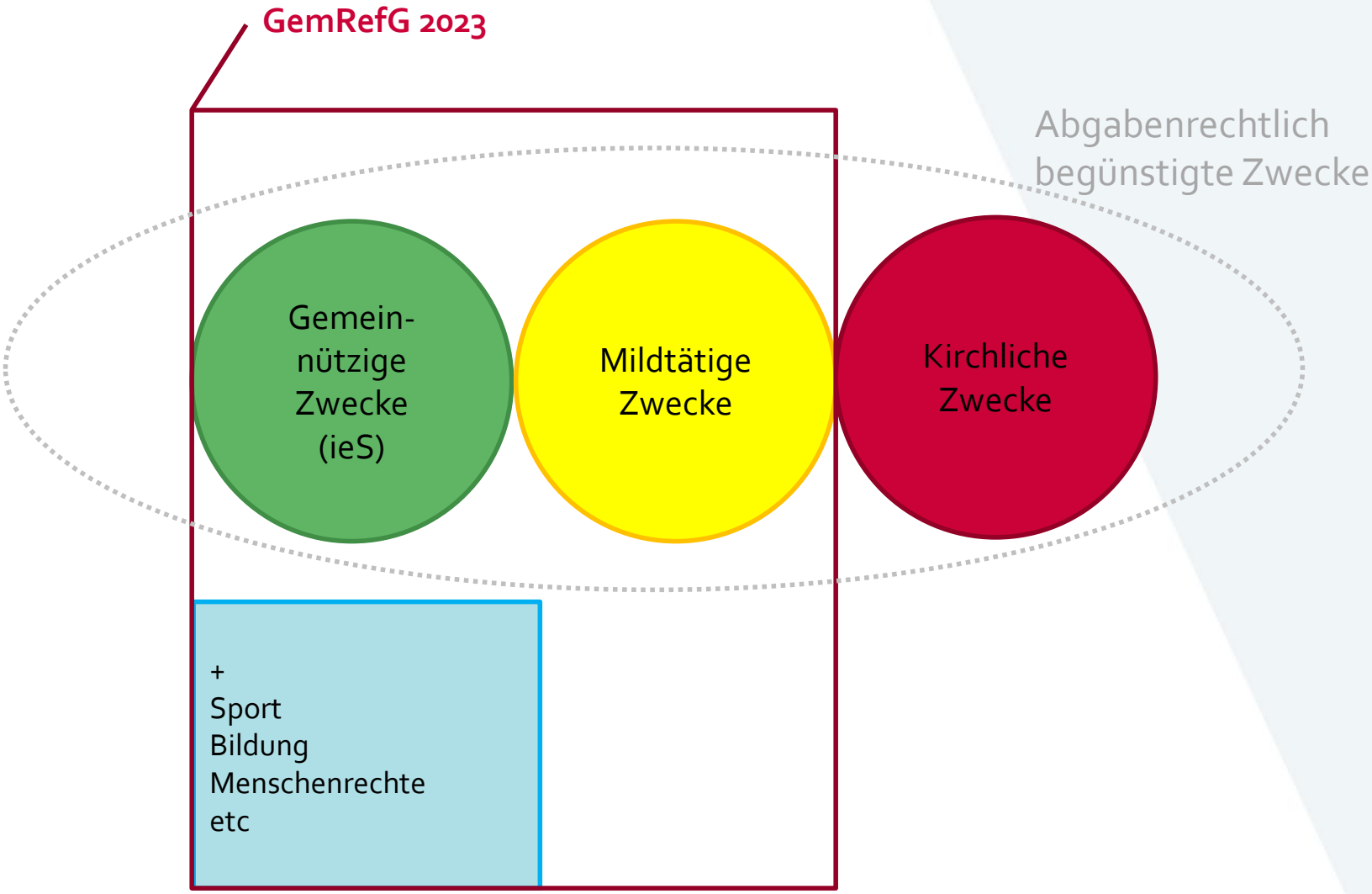

Spendenbegünstigte Zwecke (§ 4a Abs 2 EStG)

- **Gemeinnützige Zwecke iSd § 35 BAO**
  - **Keine gesonderte Anknüpfung mehr** an Förderung von Umwelt-, Natur- und Artenschutz, Entwicklungshilfe, nationale und internationale Katastrophenhilfe, Kunst und Kultur etc
  - Grundsätzlich alle Zwecke, die gemeinnützig iSd BAO sind, spendenbegünstigt
  - **Keine gesonderten zusätzlichen Voraussetzungen** für Kunst und Kultur
- Mildtätige Zwecke iSd § 37 BAO

Begünstigte Körperschaften (§ 4a Abs 3 EStG)

- Körperschaften des privaten Rechts → Vereine
- Körperschaften öffentlichen Rechts
- Vergleichbare ausländische Einrichtungen eines MS der EU oder eines Staates mit umfassender Amtshilfe
- **Keine Sonderregelungen mehr für Spendensammelvereine oder Mittelbeschaffungskörperschaften**

Inhaltliche Voraussetzungen (§ 4a Abs 4 EStG)

- Begünstigte Zwecke
  - **Gemeinnützige Zwecke**
  - Mildtätige Zwecke
- Abgabenrechtliche Begünstigung iSd BAO
- Zweckverfolgung seit mindestens **1 vollem Wirtschaftsjahr**
- Verwaltungskosten dürfen nicht mehr als 10 % der Spendeneinnahmen betragen
- An Spendenzweck angepasste **Auflösungsbestimmungen**
- **Keine Ausschlussgründe**
- Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung

Antrags- und Meldeverfahren (§ 4a Abs 5 EStG)

- Verfahren bei **Erstantrag** für Spendenbegünstigung:
  - mittels elektronischem Formular (**„Meldung Spendenbegünstigung"**, s Anhang) via **FinanzOnline (FOn) über berufsmäßigen Parteienvertreter** (StB/WP)
  - Zusätzlich für Körperschaften (Einrichtungen), die einer **Abschlussprüfpflicht** unterliegen: Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers
  - Übermittlung der Rechtsgrundlage über FOn
- Feststellungsbescheid des FAÖ (gilt **bis auf Widerruf**) und Eintragung in Liste begünstigter Einrichtungen auf BMF-Homepage
- Jährliche elektronische **Verlängerungsmeldung** über FOn
- Bei Unterbleiben der Meldung oder bei Nichterfüllung der Voraussetzungen **bescheidmäßiger Widerruf** der Begünstigung

Allgemeine Bestimmungen (§ 4a Abs 1 und Abs 7 EStG)

- Aufrechte Spendenbegünstigung muss in Liste ausgewiesen sein
- Deckel: 10% des Gewinns/der Einkünfte
- Freigebige Zuwendung:
  - keine Gegenleistung
  - Gegenleistungskomponente: nur insoweit abzugsfähig, als Zuwendung mehr als das Doppelte des Wertes der Leistung ausmacht
  - Ordentliche Mitgliedsbeiträge nicht abzugsfähig

Inkrafttreten (§ 124b Z 441 EStG)

- Inkrafttreten mit 1.1.2024
- Bei Antragstellung bis 30.6.2024 → stets Wirkung per 1.1.2024
- Finanzamt veröffentlicht Begünstigung bis 31.10.2024 (außer Mängelbehebung, Vorhalte)
- Zum 31.12.2023 bestehende Begünstigung → gilt als Bestätigung für 2024

Gemeinnützigkeitsrecht nach BAO im Überblick

- Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen:
  - Begünstigte Zwecke
  - Ausschließlichkeit
  - Unmittelbarkeit
  - Satzung
  - Tatsächliche Geschäftsführung
- Wirtschaftliche Betätigungen:
  - Unentbehrlicher Hilfsbetrieb: keine KSt, keine USt
  - Entbehrlicher Hilfsbetrieb: KSt, keine USt
  - Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb + Gewinnbetrieb: KSt, USt

Neuerungen in der BAO im Überblick

- Ausnahmegenehmigungen:
  - Automatische Ausnahmegenehmigungen bis zu **100.000 €** Umsatz/Jahr (§ 45a BAO)
  - **auch für vergangene Zeiträume**
- **Rückwirkende Sanierbarkeit unwesentlicher Satzungsmängel** (§ 41 Abs 4 und 5 BAO), wenn
  - begünstigter Zweck und Gewinnausschluss auch vor Änderung aus Satzung ersichtlich
  - tatsächliche Geschäftsführung bereits davor der geänderten Satzung entsprochen hat

Neuerungen in der BAO im Überblick

- **Ausgliederung an Stiftungen und Vereine** (§ 39 Abs 2 BAO):
  - Vermögensübertragungen an eigentümerlose Körperschaften (Stiftungen, Vereine) verletzt Vermögensbindung nicht, wenn übernehmende Körperschaft Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllt
- **Regelungen für Dachverbände + Holdings** (§ 39 Abs 3, § 40 Abs 2 BAO):
  - Ermöglichung von operativen Dachverbänden/Holdings
  - Zulässigkeit der Einbeziehung von nicht begünstigten Körperschaften, wenn
    - Kein Mittelabfluss an nicht begünstigte Körperschaften
    - Leistungen an diese: entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht
- **Kooperationen** mit nicht begünstigten Körperschaften (§ 40 Abs 3 BAO), wenn:
  - Zweck der Kooperation als auch Beitrag der Körperschaft unmittelbare Zweckverfolgung darstellt
  - Kein Mittelabfluss an nicht begünstigte Kooperationspartner

Freiwilligenpauschale (§ 3 Abs 1 Z 42 EStG)

- **Steuerfreie Zahlungen** für ehrenamtliche (freiwillige) Tätigkeit für abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften
- **kleines Freiwilligenpauschale**
  - bis **30 €/Tag,** max. **1.000 €/Jahr**
- **großes Freiwilligenpauschale**
  - bis **50 €/Tag,** max. **3.000 €/Jahr**
  - **für bestimmte Tätigkeiten**
    - mildtätig, KommSt-Befreiung,
    - Katastrophenhilfe,
    - Ausbildner/Übungsleiter

- **Keine pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen zusätzlich**
- **Keine Einkünfte** von dieser gemeinnützigen Körperschaft für Tätigkeit mit vergleichbarer Ausbildung/Qualifikation
- **Ab Überschreiten der Höchstgrenzen: Meldung durch Körperschaft (E 29), Einkünfte iSd § 29 Z 3 EStG**

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen (PRAE, § 3 Abs 1 Z 16c EStG)

- Vereine und Verbände
  - Gemeinnützigkeit gemäß §§ 34ff BAO
  - satzungsgemäßer Zweck: Ausübung oder Förderung des Körpersports

- Sportler, Schiedsrichter, Sportbetreuer

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

- **120 € pro Einsatztag** steuerfrei
- bis max. **720 € pro Monat** steuerfrei
- bis zu **8.640 € pro Jahr** steuerfrei
  - Pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen
  - von gemeinnützigen Vereinen ausbezahlt
- **für Entschädigung fallen weder Dienstgeberbeitrag noch Kommunalsteuer an**
- **Keine inhaltliche Änderung zu bisher!**

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

- **Gilt für:**
  - Sportler/innen
  - Schiedsrichter/innen
  - Sportbetreuer/innen
  - Sportmasseure bzw. -masseurinnen

  … die bei gemeinnützigen Vereinen aktiv sind, deren Zweck die Ausübung des Körpersports ist.

- **Gilt NICHT für:**
  - Funktionär/innen
  - Begleitpersonen
  - Eltern

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

- Entschädigungen müssen nicht jedes Kalendermonat ausbezahlt werden, sondern können auch nur in einzelnen Monaten gewährt werden → es gelten jedoch die Obergrenzen, keine Verlagerung in andere Zeiträume
- Neben den steuerfreien pauschalen Kostenersätzen dürfen zusätzlich keine (tatsächlichen) Kosten steuerfrei ersetzt werden
- Einsatztag → Tag, an dem ein Training oder Wettkampf stattfindet
- Aufzeichnungen
  - Keine Herausrechnung
- Leistungsprämien sind steuerpflichtig

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

- Wenn **ausschließlich** steuerfreie pauschale Reiseaufwandsentschädigungen im Rahmen eines DV ausbezahlt werden:
  - Übermittlung des amtlichen **Formulars L 19**
  - bis Ende Februar des Folgejahres
- Wenn andere steuerpflichtige Bezüge ausbezahlt werden:
  - Erfassung der steuerfreien pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen im **L 16**

- **Beschränkt** Steuerpflichtige (ohne Wohnsitz im Inland)
  - Abzugsteuer – keine steuerfreien pauschalen Reiseaufwandentschädigungen im Rahmen der Auszahlung durch Verein
  - Bei Antragsveranlagung jedoch möglich

Formular L 19

Mitteilung über pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für SportlerInnen, Schieds-/KampfrichterInnen und SportbetreuerInnen

für den Zeitraum

von T T M M **bis** T T M M **2023**

Hinweis:
Wenn die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen im L 16 erfasst werden, ist kein L 19 abzugeben.

- Betragsfelder in Euro und Cent
- Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen
- Gesetzeszitate ohne Bezeichnung beziehen sich auf das EStG 1988

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zollämtern

Angaben zum auszahlenden Verein/Verband

ZVR-Zahl (Zahl des Zentralen Vereinsregisters)

Steuernummer des auszahlenden Vereins/Verbands *(falls vorhanden)*

Angaben zur Zahlungsempfängerin/zum Zahlungsempfänger

10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

Geburtsdatum *(Wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)*

T T M M J J J J

FAMILIEN- ODER NACHNAME

VORNAME

Formular L 19

Wohnanschrift *(ist jedenfalls auszufüllen, sofern keine SV Nummer angegeben wurde)*
STRASSE

Postleitzahl

ORT

Im angegebenen Zeitraum wurde folgender Gesamtbetrag als pauschale Reiseaufwands-entschädigungen ausbezahlt:

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c **243**

Ausstellungsdatum

T T M M J J J J

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bestätigt:

Unterschrift Vereins-/Verbands-Verantwortlicher

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen

Beispiel

Y spielt am Wochenende für den Verein Z Eishockey. Jeden Dienstag und Mittwoch findet ein Training statt. Er erhält für ein Training jeweils 60 € an pauschaler Reiseaufwandsentschädigung. An Spieltagen (jeweils Samstag) erhält er 120 € pauschale Reiseaufwandsentschädigung. Im Mai 2024 trainiert er an 8 Tagen und spielt an 2 Tagen.

Trainingstage	8 x 60 €	480 €
Spieltage	2 x 120 €	240 €
Gesamter Auszahlungsbetrag		**720 €**

Die ausbezahlten Reiseaufwandsentschädigungen sind nicht höher als 120 € pro Tag bzw. 720 € pro Monat und daher steuer- und sozialversicherungsfrei.

→ Übermittlung L 19

Beispiel

M ist Angestellte und spielt gleichzeitig beim örtlichen gemeinnützigen Sportverein im Volleyballteam. Sie hat im Monat August 12 Trainings- und 4 Spieltage (also 16 Einsatztage). Pro Einsatztag erhält sie 40 € an pauschalen Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen.

Einsatztage	16 x 40 €	
Gesamter Auszahlungsbetrag		**640 €**

Gesamtbetrag von 640 Euro im Monat August bleibt steuer- und sozialversicherungsfrei.

→ Übermittlung L 19

Beispiel

X ist als Fußballer in einem gemeinnützigen Sportverein nebenberuflich tätig. Im Monat März hat er zwei Einsatztage und drei Trainingstage und er erhält eine Prämie von 400 € sowie eine Fahrtkostenvergütung von 600 €.

Gesamter Auszahlungsbetrag	1.000 €
- davon Prämie	400 €
Reiseaufwandsentschädig für 5 Einsatztage (5x 120 €)	600 €
Daher steuerpflichtig	**400 €**
Sozialversicherungspflichtige geringfügige Beschäftigung	**400 €**

→ Übermittlung L 16

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

MMag. Susanne Reisinger
Mag. Matthias Ceipek

Anhang:
Auszug Antragsformular Spendenbegünstigung

Beantragung der Steuernummer

- **Verf15a**

Betrifft:
Steuerliche Erfassung eines Vereins

Sie werden ersucht, diesen Fragebogen ausgefüllt **innerhalb eines Monats,** unter Anschluss folgender Unterlagen, dem Finanzamt (Infocenter) zurückzusenden.

- ☐ **Vereinsstatuten oder Satzungen (Kopie genügt)**
- ☐ **Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister**
- ☐ Sofern benötigt, **Antrag auf Vergabe einer UID-Nummer (Formular U 15)**
- ☐ Sollte der Verein schon länger bestehen, **Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre**
- ☐ **Unterschriftsprobenblatt (Formular Verf 26)**

Es wird ersucht, die Identität und den Wohnsitz der Obfrau/des Obmannes dem Finanzamt nachzuweisen. Dazu können Sie innerhalb der gesetzten Frist während der Amtsstunden unter Mitnahme eines Ausweisdokumentes (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) und des Meldezettels persönlich beim Finanzamt (Infocenter) vorsprechen oder die Dokumente (auch in Kopie) diesem Fragebogen beilegen.

Die Identitätsprüfung kann auch durch die bevollmächtigte Parteienvertreterin/den bevollmächtigten Parteienvertreter erfolgen.

Unterschrift

FRAGEBOGEN

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Wie lautet die genaue Bezeichnung des Vereins? (Bitte auch eine allfällige Kurz- oder Schlagwortbezeichnung anführen)		
Wo befindet sich die Vereinsleitung?		
Ist oder war der Verein bereits steuerlich erfasst? ☐ nein ☐ ja >		FA - Steuernummer:
Obfrau/Obmann des Vereines ist: Zu- u. Vorname	Versicherungs-nummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)
Adresse	PLZ	Ort

Beantragung der Spendenbegünstigung

- **Meldung Spendenbegünstigung**

Spendenbegünstigung gem. § 4a EStG 1988

Bitte tragen Sie folgende Daten ein

Steuernummer:

Meldung erfolgt durch: ○ Erstantrag ○ Verlängerung

Weiter

Beantragung der Spendenbegünstigung

- **Meldung Spendenbegünstigung**

Daten der antragstellenden Einrichtung

Region(en) der Tätigkeit	Österreich	☐
	EU/EWR	☐
	Sonstiges	☐

Ende des Rechnungsjahres/Wirtschaftsjahres oder Abschlussstichtag	TTMMJJJJ *

Besteht eine Pflicht zur gesetzlichen oder satzungsmäßigen Abschlussprüfung? ◉ Nein ○ Ja

Hinweis: Die Übermittlung der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers gemäß § 4a EStG 1988 betreffend das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr/Wirtschaftsjahr ist erforderlich.

Beantragung der Spendenbegünstigung

- **Meldung Spendenbegünstigung**

Finanzen

Letztes abgeschlossenes Jahr vor Antragstellung *

Gesamteinnahmen *

Davon Spenden *

Davon Mitgliedsbeiträge bzw. Schulgeld *

Subventionen lt. Transparenzdatenbank

Hinweis: Wenn keine Förderung vorliegt, dann ist der Wert 0 einzutragen. Wenn eine Förderung erhalten wurde, dann ist unabhängig von der Höhe der Wert 1 einzutragen. *

Gesamtausgaben *

Weiteres Jahr +

Zwecke, Tätigkeiten und Mittel der antragstellenden Einrichtung

In der Rechtsgrundlage ist ausgeschlossen, dass die Einrichtung auf Gewinn gerichtet ist. ◉ Nein ○ Ja

Welcher Zweck wird erfüllt?

gemeinnützig ☐

mildtätig ☐

Beantragung der Spendenbegünstigung

- **Meldung Spendenbegünstigung**

Welcher Zweck wird als Hauptzweck gefördert?

- Bekämpfung von Elementarschäden, Katstrophenhilfe, - schutz, Zivilschutz ☐
- Berufsausbildung ☐
- Denkmalpflege und Denkmalschutz ☐
- Entwicklungszusammenarbeit ☐
- Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen ☐
- Gesundheitspflege ☐
- Heimatkunde und Heimatpflege ☐
- Körpersport und Denksport ☐
- Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, Studentenbetreuung ☐
- Kunst und Kultur, Musik ☐
- Leistungen im Rahmen der Erfüllung hoheitlicher Tätigkeiten ☐
- Menschenrechte, Konsumentenschutz, Bürgerinitiativen, Friedensbewegungen, Völkerverständigung, demokratisches Staatswesen, ethische Vereinigungen ☐
- Mildtätige Zwecke ☐
- Natur-, Umwelt-, Tier- und Höhlenschutz, Landschaftsschutz, Betrieb eines Tierheimes ☐
- Schulbildung, Erziehung ☐
- Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen bzw. Personen mit Einschränkungen/Behinderungen, Beschäftigung, Resozialisierung, Suchtbekämpfung, Selbsthilfe ☐
- Volksbildung und Erwachsenenbildung ☐
- Volkswohnungswesen ☐
- Wissenschaft und Forschung ☐

Werden nicht begünstigte Nebenzwecke verfolgt? ◉ Nein ○ Ja

Wirtschaftliche Betätigungen (zB Vereinsfeste, Vereinslokal/Kantine, Flohmarkt, Benefizveranstaltungen, Shop)

500 Zeichen frei

Beantragung der Spendenbegünstigung

- **Meldung Spendenbegünstigung**

Wenn begünstigungsschädliche Betriebe vorhanden sind, liegen Ausnahmegenehmigungen für alle Betriebe vor?	○ ja, nach dem Gesetz (§ 45a BAO)
	○ ja, Ausnahmegenehmigungen nach § 44 Abs. 2 BAO für alle Betriebe vorhanden
	○ nein
	○ Es liegen keine begünstigungsschädlichen Betriebe vor.

Bestätigung des vertretungsberechtigten Leitungsorgans liegt dem Wirtschaftstreuhänder vor

Bestätigung

Das vertretungsberechtigte Leitungsorgan bestätigt, dass die obigen Angaben korrekt sind. ☐

Das vertretungsberechtigte Leitungsorgan bestätigt, dass folgende Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung vorliegen: ☐

- Die tatsächliche Geschäftsführung stimmt mit der Rechtsgrundlage überein.
- Es wurden Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungspflicht gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 getroffen.
- Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
- Gegen die Körperschaft, deren Entscheidungsträger oder deren Mitarbeiter wurden innerhalb der letzten 2 Jahre auf Grund von gerichtlich strafbaren Handlungen oder vorsätzlich begangener Finanzvergehen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) keine Verbandgeldbußen oder Strafen rechtskräftig verhängt, wenn die strafbare Handlung innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre begangen wurde.
- Die Körperschaft fördert nicht systematisch die vorsätzliche Begehung von in ihrem Interesse methodisch begangenen strafbaren Handlungen.
- Es wurden keine Personen (Mitglieder, Gesellschafter, diesen nahestehende Personen, Dritte) durch zweckfremde Verwaltungsausgaben bzw. durch unverhältnismäßig oder unangemessen hohe Vergütungen (überhöhte Gehälter, überhöhte Vergütungen usw.) begünstigt.

Alle Angaben erfolgen wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen. ☐